# ZÜSSOWER AMTSBLATT

# BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörenden Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Kölzin, Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 9

Mittwoch, den 13. Februar 2013

Nummer 02

# Kommunale Wappen im Amtsbereich Züssow

Die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern berechtigt die Gemeinden, Wappen und Flaggen zu führen, die mit ihrer Geschichte und mit demokratischen Grundsätzen übereinstimmen. Jedes Wappen hat eine fachgerechte Beschreibung (Blasonierung).

In unserem Amtsbereich führen die Gemeinden Karlsburg und Wrangelsburg und die Stadt Gützkow ein eigenes Wappen.

Das Wappen der Stadt Gützkow wurde im Jahr 1999 in die Wappenrolle des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und hat folgende Blasonierung:

"Das Wappen der Stadt Gützkow zeigt in Gold zwei schräggekreuzte rote Stäbe, bewinkelt von vier roten Rosen mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern."

Die Gemeindevertretung Karlsburg hat im Jahr 1985 ein Wappen angenommen, dass im Jahr 1994 in die Wappenrolle unseres Landes eingetragen wurde.

Blasonierung des Wappens der Gemeinde Karlsburg:

"In Silber eine eingebogene rote Spitze, darin ein golden bewehrter und gezungter silberner Greif, der aus einem, aus fünf silbernen Steinen gebildeten, offenen Stufengiebel aufwächst; vorn ein aufrechter roter Stab, um den sich eine rote Schlange windet; hinten eine aufrechte rote Ähre."

Die Gemeinde Wrangelsburg erhielt im Jahr 2001 vom Innenminister des Landes die Genehmigung, ihr Wappen anzunehmen. Im gleichen Jahr wurde es in die Wappenrolle des Landes eingetragen.

Blasonierung des Wappens der Gemeinde Wrangelsburg:

"In Blau eine schwebende, aus drei Quaderstein-Lagen gebildete goldene Mauer mit drei aus je zwei Quaderstein-Lagen gebildeten Zinnen".







### **Inhaltsverzeichnis**

### Informationen aus dem Amt

- 1. Öffnungszeiten des Amtes
- 2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister
- 3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes
- 4. Öffnungszeiten der Bibliotheken
- 5. Sitzungstermine
- 6. Schöffenwahlen 2013
- Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die in der Trägerschaft des Amtes Züssow stehende Sporthalle in Schlatkow
- 8. Grabstellenaufruf für die kommunalen Friedhöfe in den Gemeinden des Amtsbereiches Züssow
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung entsprechend des Landesmeldegesetzes M-V
- 10. Bekanntmachung des Wahlleiters: Mandatsniederlegung in der Gemeinde Wrangelsburg
- 11. Mitarbeit im Wahlvorstand in der Gemeinde Wrangelsburg bei der Bundestagswahl im September 2013
- 12. Beschlüsse des Amtsausschusses Züssow vom 15.01.2013

# Öffentliche Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin
- Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bandelin auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuches
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow vom 19.12.2012
- 4. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow
- Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gribow auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuches
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kiesow
- Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Kiesow auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuches
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groβ Polzin
- Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Polzin auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuches
- 10. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Groß Polzin
- 11. Hauptsatzung der Stadt Gützkow
- 12. Beschluss der Gemeindevertretung Karlsburg vom 28.01.2013
- 13. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg
- 14. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Karlsburg auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuches
- 15. Erneute Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg über die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Teichweg"

- 16. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 19.12.2012
- 17. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 14.12.2012
- 18. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 17.01.2013
- 19. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin
- 20. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Murchin auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuch
- 21. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 30.01.2013
- 22. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 28.01.2013
- 23. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 10.12.2012
- 24. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow
- 25. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Züssow auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuches

### **Kita und Schule**

- 1. Fasching in der Grundschule in Schlatkow
- 2. Neues aus der Grundschule Züssow
- 3. Frühlingsfest in der Kita in Karlsburg

### Wir gratulieren

### **Kultur und Sport**

- 1. Fasching in Klein Bünzow
- 2. Frauentagsfeier in Klein Bünzow
- 3. Kinder- und Jugendgruppe des Kanuvereins Gützkow
- 4. Partnerschaft der Stadt Gützkow und der Gemeinde Bohmte
- 5. Veranstaltungen der Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg
- 6. Hamburg-Fahrt der Groß Kiesower Landfrauen

### Kirchennachrichten

 Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen

### Informationen und Bekanntmachungen

- 1. Tourenplan für die Altpapierentsorgung 2013
- 2. Kinderferienlager in Pinnow
- 3. Schwimmen lernen in Gützkow
- 4. Bekanntmachung des Bergbauamtes Stralsund

Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes** 

erscheint am

### Mittwoch, dem 13.03.2013

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 06.03.2013 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetag im Amt Züssow, Zentrale Dienste) ist der 27.02.2013

# Informationen aus dem Amtsbereich

### Öffnungszeiten des Amtes Züssow

### Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

### Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister

Sprechzeiten des

**Amtsvorstehers:** Rolf Warkus r.warkus@amt-zuessow.de

Sprechzeiten in Gützkow Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr (Tel. 038355 643-220) 14:00 - 16:00 Uhr (Tel. 038355 643-315) Sprechzeiten in Ziethen Donnerstag

Sprechzeiten in Züssow Dienstag und Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung (038355 6430)

Sprechzeiten der Bürgerme	Sprechzeiten der Bürgermeister:			
Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten		
Gemeinde Bandelin	Jana von Behren	jeden 1. Donnerstag im Monat ab 18 Uhr im Gemeindebüro, Neue Str. 2, 17506 Bandelin oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr unter 0172 4831916		
Gemeinde Gribow	Jörg-Hagen Tambach	Es kann jederzeit angerufen werden.		
Gemeinde Groβ Kiesow	Jürgen Wohlers	nach Vereinbarung unter TelNr. 038355 12650		
Gemeinde Groβ Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat, 17:00 - 18:00 Uhr Beratungsraum im FFw-Gerätehaus in Groβ Polzin		
Stadt Gützkow	Joachim Otto	Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr		
Gemeinde Karlsburg	Rolf Warkus	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, 17495 Karlsburg TelNr. 038355 61388		
Gemeinde Klein Bünzow	Karl Jürgens	jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow Es kann jederzeit angerufen werden. Handy-Nr.: 0171 2445637		
Gemeinde Kölzin	Jutta Dinse	mit vorheriger Terminabsprache		
Gemeinde Lühmannsdorf	Esther Hall	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekenhäger Reihe 33, 17495 Lühmannsdorf Tel. 038355 12918		
Gemeinde Murchin	Peter Neumann	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraβe 50		
Gemeinde Rubkow	Manfred Höcker	Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow		
Gemeinde Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr Gemeindebüro im Gutshaus Schlatkow		
Gemeinde Wrangelsburg	Andreas Juds	Freitag, 16:15 - 17:00 Uhr Ginsterweg 18, Tel. 038355 68959		
Gemeinde Ziethen	Eckhard Moede	Fax. 038355 689936 jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:00 - 17:30 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung Gemeindebüro Ziethen		
Gemeinde Züssow	Hans-Dieter Hein	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow		

# Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

<b>Leitender Verwaltungsbeamter</b> (LVB) Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraβe 6, Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraβe 6, 174	195 Züssow		
LVB	Eckhart Stöwhas	038355 643-0	e.stoewhas@amt-zuessow.de
Sekretariat, Vorzimmer Amtsvorsteher und LVB	Nadine Beutel	038355 643-160	n.beutel@amt-zuessow.de
Stabsstelle: Zentrale Steuerung und Con Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraβe 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraβe 6, 174			
	Regina Kloker	038355 643-110	r.kloker@amt-zuessow.de
<b>Fachbereich Zentrale Dienste</b> Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 174	195 Züssow		
Leitung des Fachbereiches SGL Kommunales und Wahlen/Amtsblatt Sitzungsdienst Sitzungsdienst SGL Organisation, Personal Sonstige Zentrale Dienste Personalverwaltung, Personalabrechnung Informationstechnik/Datenschutz	Bärbel Sydow Heike Maier Monika Mahnke Petra Gorklo Sibylle Gurr Corinna Winkler André Habeck	038355 643-121 038355 643-120 038355 643-112 038355 643-162 038355 643-117 038355 643-114 038355 643-123	b.sydow@amt-zuessow.de h.maier@amt-zuessow.de m.mahnke@amt-zuessow.de p.gorklo@amt-zuessow.de s.gurr@amt-zuessow.de c.winkler@amt-zuessow.de a.habeck@amt-zuessow.de
<b>Fachbereich Finanzen</b> Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 174	195 Züssow		
Leitung des Fachbereiches Haushaltswesen/Beiträge Haushaltswesen/Abgaben Abgaben Abgaben/Vollstreckung Geschäftsbuchhaltung Kassenleitung Kasse/Geschäftsbuchhaltung Buchhaltung/Kasse Vollstreckung Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Charlotte Peters Kristian Kraffzig Astrid Ploetz Ilona Morgenstern Oliver Krüger Ute Turski Elke Henkel Martina Schlotmann Regina Streeck Waltraut Vorbau Mandy Göritz	038355 643-321 038355 643-313 038355 643-322 038355 643-312 038355 643-337 038355 643-342 038355 643-319 038355 643-318 038355 643-338 038355 643-332 038355 643-336	c.peters@amt-zuessow.de k.kraffzig@amt-zuessow.de a.ploetz@amt-zuessow.de i.morgenstern@amt-zuessow.de o.krueger@amt-zuessow.de u.turski@amt-zuessow.de e.henkel@amt-zuessow.de m.schlotmann@amt-zuessow.de r.streeck@amt-zuessow.de w.vorbau@amt-zuessow.de m.goeritz@amt-zuessow.de
<b>Fachbereich Bau- und Grundstücksma</b> Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraβe 6, 174	_		
Leitung des Fachbereiches SB Bauleitplanung SB Tiefbau SB Straßenwesen SB Hochbau, Flurstücksverwaltung SB Gebäude-/Grundstücksmanagement SB Gebäude-/Grundstücksmanagement SB Friedhofsverwaltung und SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Ronny Saß Dorit Brummund Karin Jürgens Mathias Gebhardt Sabine Muschter Marina Klüber Katrin Berndt	038355 643-218 038355 643-216 038355 643-227 038355 643-217 038355 643-215 038355 643-226 038355 643-229	r.sass@amt-zuessow.de d.brummund@amt-zuessow.de k.juergens@amt-zuessow.de m.gebhardt@amt-zuessow.de s.muschter@amt-zuessow.de m.klueber@amt-zuessow.de k.berndt@amt-zuessow.de
Fachbereich Bürgerdienste Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 174		030373 013 227	Kiesemarateame zaessew.ae
Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldeamt/Wohngeld (für die Gemeinden Bandelin, Gribow, Kölzin und die Stadt Gützkow)	Hannelore Peters	038355 643-223	h.peters@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldeamt/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow Schmatzin und Ziethen)	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de

- 111 V - 1 - V - 1 - V - 1 - V - 1 - V - 1 - V - 1 - V - 1 - V - V			
SB Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldeamt/Wohngeld (für die Gemeinden Groβ Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow)	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
SB Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Baumschutz, Kultur, Jugend, Sport	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
SB Brandschutz, Wild- und Jagdschaden, Gewerbeamt	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Namensänderung	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Namensänderung/ Übernahme Elternbeiträge/Kita und Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
SB Schulverwaltung/Kita	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow Faxanschluss Ziethen Faxanschluss Züssow E-Mail		038353 611-10 03971 2081-20 038355 643-99	info@amt-zuessow.de

# Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Montag: 7:30 Uhr - 12:15 Uhr und

12:45 Uhr - 17:00 Uhr

Dienstag: 10:15 Uhr - 12:15 Uhr und

12:45 Uhr - 15:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag: 7:30 Uhr - 10:15 Uhr Freitag: 7:30 Uhr - 13:00 Uhr

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in Karlsburg

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, den 19. Februar 2013 von 15:15 Uhr - 17:15 Uhr.

Dienstag, den 05. März 2013 von 15:15 Uhr - 17:15 Uhr.

### Sitzungstermine

13.02.2013	Gemeindevertretung Gribow
25.02.2013	Gemeindevertretung Karlsburg
26.02.2013	Amtsausschuss Züssow
28.02.2013	Gemeindevertretung Lühmannsdorf
28.02.2013	Gemeindevertretung Murchin
04.03.2013	Gemeindevertretung Wrangelsburg

Die Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes erfolgen entsprechend der Hauptsatzungen an den Bekanntmachungstafeln bzw. auf der Homepage des Amtes Züssow.

# Aufruf an alle Bürgerinnen und Bürger des Amtsbereiches Züssow

Für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 sind bis zum 01. Oktober 2013 die Wahlen der Schöffen der Amtsgerichte Greifswald, Anklam und Wolgast sowie der Strafkammern des Landgerichts durchzuführen. Hierzu sind entsprechend § 36 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) Vorschlagslisten durch die Gemeinden des Amtes Züssow aufzustellen, die bis spätestens 01. Mai 2013 an das Amtsgericht einzureichen sind.

Bisher haben sich Interessierte aus den Gemeinden  $Gro\beta$  Kiesow und Karlsburg für die Aufnahme in die Vorschlagsliste gemeldet.

Es werden hiermit erneut **alle** Interessierten aus den Gemeinden unseres Amtsbereiches (auβer Groß Kiesow) aufgerufen, sich spätestens **bis zum 28.02.2013** in der Amtsverwaltung des Amtes Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, bei Frau Maier, zu melden. Die Bereitschaft zur Mitarbeit kann auch durch schriftliche Mitteilung per Fax (038355 64399), Mail (h.maier@amt-zuessow.de) oder per Post an die o. g. Adresse erklärt werden.

# Folgende Daten sollten hierzu entweder bereitgehalten oder schriftlich vorgelegt werden:

Geburtsname, Familienname, Vorname,

Geburtstag, Geburtsort

Wohnanschrift

Beruf

Information über bisherige Schöffentätigkeiten (Zeitraum, Gericht)

### Nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden dürfen:

- Personen, die nicht Deutsche sind (§ 31 Satz 2 GVG);
- Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind (\u00e4 32 Nr. 1 GVG)
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (§ 32 Nr. 2 GVG)

# In die Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden sollen (§ 33 und § 34 GVG):

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2014) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden:
- 2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten noch nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- 7. der Bundespräsident;
- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- 10. Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 11. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- 13. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgende Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Maier unter der Rufnummer 038355 643120 zur Verfügung.

Valre

### Warkus

### **Amtsvorsteher**

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter "Bekanntmachungen" am 05.02.2013

Eine Textfassung wird im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2013 am 13.02.2013 abgedruckt.

## Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Sporthalle Schlatkow in Trägerschaft des Amtes Züssow

Auf der Grundlage des § 144 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 3, Nr. 11 sowie § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i. V. m. § 1 Abs. 3, 6 und 14 Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 15.01.2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Sporthalle Schlatkow in Trägerschaft des Amtes Züssow erlassen:

### § 1

### Benutzung

- (1) Die Sporthalle steht bevorzugt dem Schulsport zur Verfügung. Auf Antrag kann die Sporthalle auch außerschulisch genutzt werden. Die Benutzungszeiten für die Schule, den Sportverein und andere Sportgruppen werden im Hallenbelegungsplan festgelegt.
- (2) Mit dem Nutzer ist durch das Amt Züssow eine Nutzugsvereinbarung zu schlie $\beta$ en.
- (3) Die Nutzung wird untersagt oder eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn größere Bau-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. Bereits erteilte Nutzungserlaubnisse können ebenfalls widerrufen werden, wenn der Übungsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird oder gegen die Benutzungsrichtlinien verstoβen wird sowie, wenn die Sporthalle für Aufgaben des Amtes Züssow, der Schule oder für andere dienstliche Zwecke genutzt werden soll.
- (4) Im Fall eines solchen Widerrufs der Benutzungserlaubnis besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder auf Zuweisung einer anderen Sportstätte.

### § 2

### Anträge auf Benutzung

- (1) Anträge auf Benutzung sind schriftlich, spätestens bis zum 1. August des laufenden Kalenderjahres, beim Amt Züssow zu stellen.
- (2) Die Erlaubnis zur Nutzung erteilt der Amtsvorsteher des Amtes Züssow.
- (3) Sollten zum Einreichungstermin keine Anträge vorliegen, gilt der Hallenbelegungsplan in der derzeitigen Fassung.
- (4) Einzelanträge für Veranstaltungen oder Turniere sind mindestens 14 Tage vor dem Termin zu stellen.

### § 3

### Benutzungsrichtlinien

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Ihnen überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln und diese in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie übernommen wurden. Sollte zu Beginn der Nutzung ein unsachgemäßer Zustand der überlassenen Räume festgestellt werden, ist das Amt Züssow umgehend zu informieren.
- (2) Die Nutzer haften für alle, durch die Benutzung, auftretenden Schäden und zwar auch für nicht schuldhaft verursachte Schäden. Sie sind verpflichtet, Schäden umgehend beim Amt Züssow anzuzeigen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden sowie für den Verlust von Wertgegenständen und Kleidung übernimmt das Amt Züssow keine Haftung.
- (4) Die genehmigte Nutzung ist an vereinbarte Zeiten, Ort und Personen gebunden. Der Schlüssel für die Eingangstür ist nicht ohne Genehmigung weiterzugeben.

### § 4 Aufsicht

(1) Die Sporthalle darf nur unter Aufsicht der verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter genutzt werden. Ihm obliegt die ordnungsgemäβe Durchführung des Sportes. Er hat die Sporthalle als erster zu betreten, als letzter zu verlassen und die Benutzungsrichtlinien durchzusetzen.

### § 5

### Verhaltensrichtlinien

(1) Der Halleninnenraum darf nur in Sportbekleidung betreten werden, hierzu zählen insbesondere Sportschuhe mit heller Sohle.

Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzustellen. Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

- (2) Das Rauchen ist in der gesamten Sporthalle verboten.
- (3) Es wird untersagt Speisen und Getränke in der Sporthalle einzunehmen. Der Ausschank und die Verabreichung von Speisen bei Veranstaltungen muss gesondert geregelt werden.
- (4) Es ist verboten bei der persönlichen Körperhygiene Flaschen oder Flakons aus Glas zu benutzen. Bei der Nutzung der Wasch- und Duschräume ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maβ zu reduzieren.
- (5) Personen mit ansteckenden Krankheiten ist das Betreten der Sporthalle untersagt.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (7) Das Fuβballspielen ist ab der A-Jugend lediglich mit filzbezogenen Fuβbällen gestattet.
- (8) Die benutzten Sport- und Übungsgeräte sind nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Trainingseinheiten an die dafür vorgesehenen Plätze zu räumen.

### § 6

### Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle wird ein Entgelt nach der jeweiligen Entgelttabelle erhoben. Das Entgelt ist in der Anlage 1 Entgelttabelle festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird auf Grundlage von Zeitstunden (Nutzungseinheiten) gemäß dem Hallenbelegungsplan erhoben.

### § 7

### Zahlungsbedingungen

- (1) Das Entgelt ist bei Dauernutzung vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten. Bei gesonderten Veranstaltungen erfolgt die Zahlung vor dem Veranstaltungsbeginn.
- (2) Das Entgelt ist auch zu entrichten, wenn die Sporthalle nicht genutzt, jedoch reserviert worden ist.

### § 8

### Hausrecht

Das Hausrecht an der Sporthalle übt der Amtsvorsteher des Amtes Züssow, dessen Stellvertreter bzw. ein von ihm Beauftragter aus.

### § 9

### Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



### Warkus

### **Amtsvorsteher**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Züssow am 17.01.2013 auf der Homepage des Amtes Züssow bekannt gemacht worden. Eine Textfassung wird am 13.02.2013 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2013 veröffentlicht.

### Anlage 1

zur Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die amtseigene Sporthalle in Schlatkow

### **Entgelttabelle**

Für die Benutzung der Sporthalle sind je angefangene Stunde zu entrichten:

Nutzer	Entgelte
Schulen	16,00 EUR
Sporttreibende, die nicht im Verein	
organisiert sind	16,00 EUR
gewerbliche/kommerzielle Nutzer	16,00 EUR
Fremdnutzer	
Sportgruppen/Vereine aus anderen Städten und Gemeinden außerhalb des Amts-	
bereiches	16,00 EUR
amtsansässige gemeinnützige Vereine,	
keine Sportvereine	
50 %	8,00 EUR
Sporttreibende, die in amtsansässigen	,
gemeinnützigen Sportvereinen und	
Sportgruppen organisiert sind	
50 %	8,00 EUR
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,	0,00 = 011
die in amtsansässigen gemeinnützigen	
Sportvereinen und Sportgruppen organisiert	
sind	frei
Gemeindliche Jugendeinrichtungen und	1101
FFW	frei
I · I · VV	1161

# Grabstellenaufruf für die kommunalen Friedhöfe in den Gemeinden des Amtsbereiches Züssow

Alle Erdwahlgrabstätten, die vor dem 31.12.1982 erworben wurden, für die das Nutzungsrecht nicht verlängert wurde und auf denen nach dem 31.12.1982 keine Erdbestattung bzw. nach dem 31.12.1992 keine Urnenbeisetzung stattfand, werden als abgelegen aufgerufen. Diese Grabstellen können laut Friedhofssatzungen eingeebnet werden.

Bitte melden Sie schriftlich oder persönlich die beabsichtigte Einebnung von Grabstellen im Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement (Bürgerbüro Gützkow). Für Erdwahlgrabstätten, für die nach Ablauf des 30- jährigen Nutzungsrechts die Wiederverleihung des Nutzungsrechts für weitere Jahre gewünscht wird oder für die auf Grund der noch nicht abgelaufenen Ruhezeit eine Verlängerung des Nutzungsrechts erforderlich ist, muss entsprechend der geltenden Friedhofsgebührensatzung eine Gebühr gezahlt werden. Bitte teilen Sie vor Ablauf der Ruhezeit der Grabstelle mit, ob Sie ein Nutzungsrecht wieder verliehen bekommen möchten. Urnengrabstellen, die vor dem 31.12.1992 erworben wurden, für die das Nutzungsrecht nicht verlängert wurde und auf denen nach dem 31.12.1992 keine Urnenbeisetzung stattfand, werden ebenfalls als abgelegen aufgerufen. Diese Grabstellen können laut Friedhofssatzung eingeebnet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Erdwahlgrabstellen. Die Mindestruhezeit für eine Urnengrabstelle beträgt 20 Jahre.

### **Kontakt:**

Frau Eberhardt (Tel. 038355 643-229)

### Postanschrift:

Amt Züssow,

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraβe 6, 17495 Züssow

### Sitz:

Bürgerbüro Gützkow, Pommersche Straβe 27, 17506 Gützkow

## Recht auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung entsprechend des Landesmeldegesetzes M-V

Der Amtsvorsteher der Amtes Züssow weist als Meldebehörde auf das Recht des Betroffenen hin, der Weitergabe seiner Daten nach den  $\S\S$  32 Abs. 2, 35 Abs. 1 bis 3,  $\S$  34a Abs. 2 Satz 6 Meldegesetz des Landes M-V sowie des  $\S$  18 Abs. 7 S. 2 MRRG zu widersprechen.

### § 32

### Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (zu § 19 MRRG)

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich - rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

- 1. Vor- und Familiennamen
- 2. Tag der Geburt
- 3. Geschlecht
- 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- 5. Übermittlungssperren sowie
- Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne des Satzes I sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermitteln werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 13 Abs. I hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

### § 35

# Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (zu § 22 MRRG)

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Stimmangabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.

(2) Begehren Mandatsträger, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur erteilen, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde bei der Anmeldung hinzuweisen. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur in § 34 Abs. 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Die Daten dürfen nur für die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren verwendet werden.

(3) Adressbuchverlagen darf Auskunft über

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. Doktorgrad,
- 3. Anschriften, jedoch nicht Anschriften nach § 25 Abs. 2 und § 28 Abs. 1

sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde bei der Anmeldung sowie frühestens sechs und spätestens zwei Monate vor der Auskunftserteilung durch amtliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Daten der Einwohner dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden und nur in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen veröffentlicht werden.

#### § 34a

# Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften (zu § 21 MRRG)

#### Abs. 2 Satz 6

Die Meldebehörde weist bei der Anmeldung sowie spätestens drei Monate vor Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hin.

### § 18

# Abs. 7 S. 2 MRRG Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes

### § 18

### Abs. 7 S. 2 MRRG

Eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen

### § 58

### Abs. 1 Wehrpflichtgesetz

Die Meldebehörden übermitteln dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen.
- 3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des MRRG widersprochen haben.

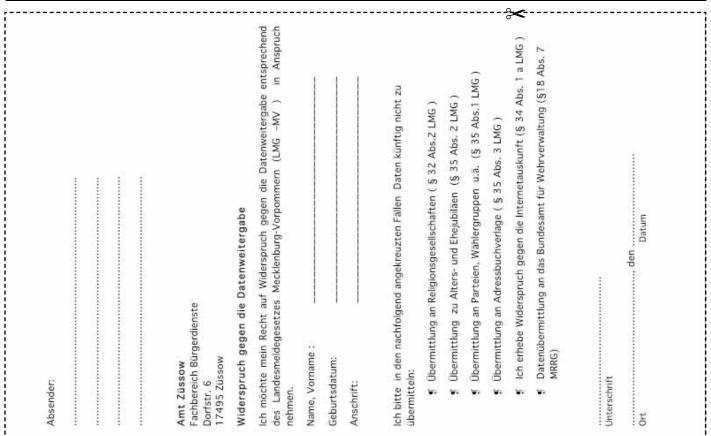
Der Widerspruch ist schriftlich im Amt Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow oder zur Niederschrift in den Bürgerbüros in Züssow, Gützkow oder Ziethen einzulegen. (Den nachfolgenden Vordruck für Ihren Widerspruch können Sie ausgefüllt an das Amt Züssow senden.)

### Hinweis:

Ein bereits eingelegter Widerspruch beziehungsweise eingereichte Übermittlungssperren behalten bis zum Widerruf ihre Gültigkeit.

Bei beantragten Übermittlungssperren für Alters- oder Ehejubiläen erfolgt keine Mitteilung der Daten an den Bürgermeister und es erfolgt ebenfalls keine Veröffentlichung des Jubiläums im Züssower Amtsblatt.

Entsprechend § 46 Abs. 5 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 46 Abs. 3 Satz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011 gebe ich bekannt:



# Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters

Bei der Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Wrangelsburg am 27.09.2009 ist im **Wahlbereich Wrangelsburg** 

### **Herr Swen Lewerenz**

aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands CDU in die Gemeindevertretung Wrangelsburg gewählt worden.

Herr Swen Lewerenz hat mit einer Erklärung vom 22.01.2013 auf sein Mandat für die Gemeindevertretung Wrangelsburg verzichtet.

Der Sitz in der Gemeindevertretung Wrangelsburg geht entsprechend § 46 Abs. 1 und 2 LKWG M-V bis zum Ablauf der Wahlperiode auf

### Frau Heidemarie Krüger

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands CDU über.

Entsprechend § 46 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 LKWG M-V kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes und die Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe beim Wahlleiter zu erheben. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Züssow, den 31.01.2013

Warkus **Wahlleiter** 

## Mitarbeit im Wahlvorstand in Wrangelsburg am 22. September 2013

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger aus Gladrow und Wrangelsburg,

anlässlich der Bundestagswahl am 22. September 2013 möchten wir in Wrangelsburg ein Wahllokal einrichten, um den Wahlberechtigten die Wahl in ihrer Wohnsitzgemeinde zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist u. a. die Besetzung des Wahllokals mit einem Wahlvorstand. Die Beisitzer im Wahlvorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. In den vergangenen Jahren haben sich leider nur sehr wenige Gladrower und Wrangelsburger zur Mitarbeit im Wahlvorstand in Wrangelsburg bereit erklärt. Aus diesem Grund möchte ich Sie bereits heute für die Mitarbeit in Wahlvorstand Wrangelsburg gewinnen. Ich freue mich, wenn Sie durch Ihre Bereitschaft Ihr Interesse an der Übernahme eines Ehrenamtes in Ihrem Wohnort zeigen. Der Wahlvorstand im Wahllokal Wrangelsburg wird alle für die Durchführung der Wahl erforderlichen Aufgaben übernehmen und den Wahlablauf verantwortungsvoll koordinieren. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden in Vorbereitung ihrer Tätigkeit am Wahlsonntag von der Gemeindewahlbehörde geschult. Für die Übernahme einer Tätigkeit im Wahlvorstand wird eine Aufwandsentschädigung nach der Wahl gezahlt. Wenn Sie an einer Mitarbeit im Wahlvorstand in Wrangelsburg interessiert sind, melden Sie sich bitte bis zum 15.03.2013 persönlich, telefonisch oder schriftlich bei Frau Maier im Amt Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow, Tel. 038355 643120.

Züssow, den 05.02.3013

Warkus

Amtsvorsteher

# Beschlüsse des Amtsausschusses vom 15.01.2013

### Öffentlicher Teil:

# Beschluss der Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die in der Trägerschaft des Amtes Züssow stehende Sporthalle

Der Amtsausschuss beschließt, die Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die in der Trägerschaft des Amtes Züssow stehenden Sporthalle in Schlatkow

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### Schulhelfer-Maßnahme für die Grundschule Schlatkow

(Genehmigung einer Eilentscheidung des Amtsvorstehers) Der Amtsausschuss beschlieβt die vom Amtsvorsteher am 05.09.2012 getroffene Eilentscheidung zur Durchführung der Schulhelfer-Maβnahme an der Grundschule Schlatkow.

Der Amtsausschuss beschließt, an der Grundschule Schlatkow eine Schulhelfer-Maßnahme über den Träger Arbeitsund Strukturförderverein Vorpommern e. V. in Gribow (ASF Gribow e. V.) für den Zeitraum vom 10.09.2012 bis zum 31.12.2012 durchzuführen.

Die Ausgaben für die Maßnahme in 2012 werden durch eine Einsparung auf der Kostenstelle/Sachkonto: 21100.000/5044 0000 (Schulen: Bürgerarbeit) gedeckt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### Vereinbarung zwischen dem Amt Züssow und der Stadt Gützkow über die Nutzung des Sportplatzes Jahnstadion in Gützkow

Der Amtsausschuss beschließt, den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Amt Züssow und der Stadt Gützkow über die Nutzung des Sportplatzes "Jahnstadion" in Gützkow zur Durchführung des Schulsports der Peenetalschule Gützkow

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

### Nichtöffentlicher Teil:

- Prüfung der Schullastenberechnung für die Grundschule Schlatkow auf Antrag der Gemeinde Rubkow (Genehmigung einer Eilentscheidung des Amtsvorstehers)
- Überplanmäßige Aufwendung auf der Kst./SK 1.2.2.01.000/55830000 (Obdachlosenhilfe) (Genehmigung einer Eilentscheidung des Amtsvorstehers)
- Schulsozialarbeit an den Schulstandorten des Amtes Züssow
  - (Genehmigung einer Eilentscheidung des Amtsvorstehers)
- Betreibervertrag Tierhof Wolgast
- Besetzung der Fachbereichsleiterstelle Zentrale Dienste ab 01.01.2013
- Einschulungsantrag außerhalb des Einzugsbereiches -Widerspruch
- Einschulungsantrag außerhalb des Einzugsbereiches
- Einschulungsantrag außerhalb des Einzugsbereiches

### Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

### Gemeinde Bandelin

# 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2012 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin erlassen:

### Artikel 1

### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin vom 09.04.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.11.2012, wird wie folgt geändert:

# In § 7 erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut: 8 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bandelin, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, "Bekanntmachungen". Das Ortsrecht ist über den Button "Ortsrecht" zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraβe 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im "Züssower Amtsblatt". Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssowerscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

### Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.04.2012 in Kraft.

Bandelin, den 17.01.2013



### Bürgermeisterin

### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 02.01.2013

Bekannt gemacht am 28.01.2013 auf der Homepage www. amt-zuessow.de unter "Bekanntmachungen"

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2013 am 13.02.2013

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bandelin, den 17.01.2013



Bürgermeisterin

## Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bandelin auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuches

Die Gemeinde Bandelin hat den Paragraphen in ihrer Hauptsatzung, der die Form der öffentlichen Bekanntmachungen regelt, mit der 2. Änderung der Hauptsatzung geändert. Neu ist, dass alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bandelin, die aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen müssen, im Züssower Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Öffentliche Bekanntmachung ist im § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung neu geregelt.

### **Gemeinde Gribow**

# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.12.2012

### Öffentlicher Teil:

Überplanmäβige Ausgabe auf dem Sachkonto 12600.000/52370000 (Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung Feuerwehr) Die Gemeindevertretung beschlieβt die überplanmäßige Ausgabe von 500,00 € auf dem Sachkonto 12600.000/52370000 (Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung Feuerwehr).

Der Bürgermeister hat hierzu am 30.10.2012 eine Eilentscheidung getroffen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zur Auftragsvergabe Anlegen einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Gribow
- Annahme einer Spende
- Annahme einer Spende

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.12.2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow erlassen:

### Artikel 1

### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gribow vom 16.05.2012 wird wie folgt geändert:

In § 7 erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut: § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gribow, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, "Bekanntmachungen". Das Ortsrecht ist über den Button "Ortsrecht" zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im "Züssower Amtsblatt". Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 14.06.2012 in Kraft.

Gribow, den 29.01.2013



Tambach **Bürgermeister** 

### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.01.2013

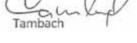
Bekannt gemacht am 31.01.2013 auf der Homepage www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen.

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2013

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gribow, den 29.01.2013



### Bürgermeister

## Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gribow auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuches

Die Gemeinde Gribow hat den Paragraphen in ihrer Hauptsatzung, der die Form der öffentlichen Bekanntmachungen regelt, mit der 1. Änderung der Hauptsatzung geändert.

Neu ist, dass alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Gribow, die aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen müssen, im Züssower Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Öffentliche Bekanntmachung ist im § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung neu geregelt.

### Gemeinde Groß Kiesow

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.11.2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kiesow erlassen:

### Artikel 1

### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kiesow vom 16.05.2012 wird wie folgt geändert:

# In § 7 erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut: § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Kiesow, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www. amt-zuessow.de, "Bekanntmachungen". Das Ortsrecht ist über den Button "Ortsrecht" zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im "Züssower Amtsblatt". Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte

geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

# Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 14.06.2012 in Kraft.

Groß Kiesow, den 03.01.2013



### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 07.12.2012

Bekannt gemacht am 14.01.2013 auf der Homepage www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2013

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 03.01.2013



## Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Kiesow auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuches

Die Gemeinde Groß Kiesow hat den Paragraphen in ihrer Hauptsatzung, der die Form der öffentlichen Bekanntmachungen regelt, mit der 1. Änderung der Hauptsatzung geändert.

Neu ist, dass alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Kiesow, die aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen müssen, im Züssower Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Öffentliche Bekanntmachung ist im § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung neu geregelt.

## Gemeinde Groß Polzin

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.12.2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin erlassen:

### Artikel 1

### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin vom 26.06.2012 wird wie folgt geändert:

# In § 7 erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut: § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Polzin, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, "Bekanntmachungen". Das Ortsrecht ist über den Button "Ortsrecht" zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im "Züssower Amtsblatt". Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssowerscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

# Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.07.2012 in Kraft.

Groβ Polzin, den 17.01.2013



### Verfahrensvermerk:

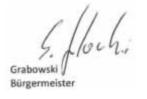
Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 03.01.2013.

Bekannt gemacht am 28.01.2013 auf der Homepage www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/Ortsrecht. Veröffentlichung einer Textfassung am 13.02.2013 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2013.

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Polzin, den 17.01.2013



## Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Polzin auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuches

Die Gemeinde Groß Polzin hat den Paragraphen in ihrer Hauptsatzung, der die Form der öffentlichen Bekanntmachungen regelt, mit der 1. Änderung der Hauptsatzung geändert.

Neu ist, dass alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Gro $\beta$  Polzin, die aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen müssen, im Züssower Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Öffentliche Bekanntmachung ist im § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung neu geregelt.

## Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Groβ Polzin

Auf der Grundlage der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl.

M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.12.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Groß Polzin beschlossen:

### Artikel 1

### Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Groß Polzin vom 01.09.1993 wird wie folgt geändert:

### In § 3 werden folgende Punkte eingefügt:

 für ein Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung

300,00 EUR

3.a für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung pro Jahr

10,00 EUR

für ein Urnengrab auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage

200,00 EUR

4.a für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnengrab auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage pro Jahr

7,50 EUR

Der bisherige Punkt 3 (Urnenbeisetzungen) wird zu Punkt 5.

### Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Polzin, den 08.01.2013



Bürgermeister

### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 14.01.2013.

Bekannt gemacht am 14.01.2013 auf der Homepage www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen.

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2013.

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Polzin, den 08.01.2013

S. Grabowski Bürgermeister

### Stadt Gützkow

### Hauptsatzung der Stadt Gützkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.12.2012 die folgende Hauptsatzung der Stadt Gützkow erlassen:

### δ ]

### Name, Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt den Namen Gützkow und die Bezeichnung Stadt.
- (2) Die Stadt Gützkow führt ein Wappen. Das Wappen der Stadt zeigt in Gold zwei schräggekreuzte rote Stäbe, bewinkelt von vier roten Rosen mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Stadt Gützkow führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "STADT GÜTZKOW". Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

### § 2

### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt und über Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Stadtvertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Stadtvertretersowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

### § 3

### Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
- 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner

- 3. Grundstücksangelegenheiten
- 4. Auftragsvergabe
- 5. Bauanträge

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern.

(4) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Stadtvertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

### § 4

### Hauptausschuss

- (1) Auf der Grundlage des  $\S$  35 KV M-V wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Stadtvertreter an.

Auβer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.

- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
- 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.001 € bis 15.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 501 € bis 2.500 € pro Monat
- 2. über überplanmäβige Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 15.000 €, sowie bei auβerplanmäβigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 € bis 15.000 € je Ausgabenfall
- 3. bei Veräuβerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 15.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 250.000 €
- 4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
- 5. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die entgeltliche Veräuβerung von beweglichen Sachen über 200,00 € bis 2.500,00 €.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 25.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 150.000 €.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 € bis zu 1.000,00 €.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2, 3, 4 und 5 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

### § 5

### Ausschüsse

- (1) Die Stadtvertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:
- 1. Finanzausschuss

2. Ausschuss für

Umwelt

Stadtentwicklung,

Bau, Verkehr und

### **Aufgabengebiet**

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben und privatrechtliche Entgelte

### Zusammensetzung

4 Stadtvertreter

### Aufgabengebiet

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straβenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Ortsgestaltung

### Zusammensetzung

5 Stadtvertreter, 4 sachkundige Einwohner

### Aufgabengebiet

Soziale Angelegenheiten aller Altersgruppen in der Stadt, Kultur und Sport, Tourismus

 Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales

### Zusammensetzung

- 4 Stadtvertreter,
- 3 sachkundige Einwohner
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

### § 6

### Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 3 und unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Absatz 4 und 5 dieser Hauptsatzung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die entgeltliche Veräuβerung von beweglichen Sachen bis 200,00 € und den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis 500,00 € (Jahresbetrag) und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren.
- (3) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (§ 36 BauGB). Zu dieser Entscheidung hat der Bürgermeister die Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt einzuholen.
- (5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung.

- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.
- (7) Die Stadtvertretung ist durch den Bürgermeister laufend über seine Entscheidungen zu unterrichten.

### ₹ 7

### Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100,00 € monatlich.
- (2) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Stadt.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung
- des Ausschusses

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

- (4) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von  $60,00 \in$ .
- (5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.
- (6) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € monatlich.
- (7) Ehrenamtlich Tätige können nach Maβgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

### § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gützkow, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, "Bekanntmachungen". Das Ortsrecht ist über den Button "Ortsrecht" zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraβe 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Stadt werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im "Züssower Amtsblatt". Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Gützkow, Pommersche Straβe 27, vor dem Rathaus zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link "Gremien" über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

### § 9 Ortsteile

(1) Die Stadt Gützkow besteht aus den Ortsteilen:

- Gützkow,
- Gützkow Meierei,
- Breechen,
- Lüssow,
- Neuendorf
- Owstin und
- Pentin

(2) Für den Ortsteil Lüssow wird eine Ortsteilvertretung mit 5 Mitgliedern gebildet. Für die weiteren Ortsteile wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

(3 Die Ortsteilvertretung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles betroffen sind.

(4) Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Einwohner, die das 14.

Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Ortsteil Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, können in den Sitzungen der Ortsteilvertretung Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten. Die einzelnen Wortbeiträge sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(5) Aufgaben der Ortsteilvertretung: Die Ortsteilvertretung befasst sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner des Ortsteils. Sie berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Dazu ist die Ortsteilvertretung von der Stadtvertretung und vom Amt Züssow über wichtige Planungen und Vorhaben, die den Ortsteil betreffen und/oder mit unmittelbaren Auswirkungen für die Einwohner des Ortsteiles verbunden sind, zu Beginn der Planungen, auf jeden Fall vor Beratung und Beschlussfassung in der Stadtvertretung zu informieren. (6) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann für den Ortsteil Einwohnerversammlungen zu wichtigen, den Ortsteil betreffenden Themen einberufen. Der Bürgermeister ist einzuladen.

### § 10

### Wahl der Ortsteilvertretung

(1) Die Ortsteilvertretung wird spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl gewählt. Dies gilt nicht für die erstmalige Wahl einer Ortsteilvertretung nach ihrer Bildung. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dabei ist das Ergebnis der Kommunalwahlen im entsprechenden Ortsteil zu Grunde zu legen.

- (2) Die Stadtvertretung bestimmt über die Besetzung der Ortsteilvertretung gem. § 32 Abs. 2 KV M-V durch Wahl.
- (3) Die Wahl eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt.

### § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Gützkow vom 07.04.2005, zuletzt geändert am 21.10.2010, auβer Kraft.

Gützkow, den 17.01.2013





### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 02.01.2013

Bekannt gemacht im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2013 am 13.02.2013

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 17.01.2013



## Gemeinde Karlsburg

# Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2013

### Öffentlicher Teil:

Beschluss zur Ausweisung des Fördergebietes "Karlsburg, Schulstraβe 23 bis 37" auf der Grundlage des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes - Grobkonzeptes vom 23.01.2013 nach der Rückbaurichtlinie - Stadtumbau Ost Die Gemeindevertretung beschlieβt, die Ausweisung des Fördergebietes "Karlsburg, Schulstraβe 23 bis 37" auf der Grundlage des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes-Grobkonzeptes vom 23.01.2013 nach der Rückbaurichtlinie - Stadtumbau Ost

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:10Nein-Stimmen:0Enthaltungen:0

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.12.2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg erlassen:

### Artikel 1

### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg vom 29.03.2012 wird wie folgt geändert:

# In § 7 erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut: § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Karlsburg, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, "Bekanntmachungen". Das Ortsrecht ist über den Button "Ortsrecht" zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im "Züssower Amtsblatt". Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.04.2012 in Kraft.

Karlsburg, den 17.01.2013



Warkus

### Bürgermeister

### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 02.01.2013

Bekannt gemacht am 17.01.2013 auf der Homepage www. amt-zuessow.de unter "Bekanntmachungen"

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr.02/2013 am 13.02.2013

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend  $\S$  5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Karlsburg, den 17.01.2013



Warkus

Bürgermeister

## Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Karlsburg auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuches

Die Gemeinde Karlsburg hat den Paragraphen in ihrer Hauptsatzung, der die Form der öffentlichen Bekanntmachungen regelt, mit der 1. Änderung der Hauptsatzung geändert. Neu ist, dass alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Karlsburg, die aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen müssen, im Züssower Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Öffentliche Bekanntmachung ist im § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung neu geregelt.

### Erneute Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg

Aufgrund der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg und der damit geänderten Bekanntmachungsregelungen wird die Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg über die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Teichweg" für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges erneut öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der geänderten Bekanntmachungsregelung in der Hauptsatzung im Züssower Amtsblatt.

## Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg über die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Teichweg"

### für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Teichweg" ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und bezieht folgende Grundstücke ein:

Gemarkung Karlsburg

Flur 2

Flurstücke 161/27, 161/28, 161/47 bis 161/49, 163/6

bis 163/9, 164/9 und 164/10

Fläche rd. 4.028 qm

Das Bebauungsplangebiet Nr. 1 "Teichweg" befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Karlsburg und erstreckt sich westlich der Gartenstraße und nördlich des Nepziner Weges über eine Fläche von rd. 3 ha. Die Bauflächen gruppieren sich um die im Zentrum des Gebietes vorhandene öffentliche Grünfläche mit Teich.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung sondern lediglich die als Baufläche 2 bezeichneten Grundstücke nördlich des Nepziner Weges.

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. IS. 1509) und § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBI. M-V S. 366, 379) wird entsprechend der Beschlussfassung die Gemeindevertretung Karlsburg vom 09.07.2012 die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Teichweg" für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner

Weges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Teichweg" <u>für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges</u> wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Teichweg" <u>für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges</u> tritt mit Ablauf des 16.07.2012 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Teichweg" für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und

von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und

donnerstags von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und

von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr und

freitags von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in  $\S$  214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und  $\S$  214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

(§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBI. M - V, S. 777) über die fristgemäβe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Karlsburg, den 10.07.2012



Satzung der Gemeinde Kartsburg über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Teichweg" für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000

## Gemeinde Klein Bünzow

# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.12.2012

### Öffentlicher Teil:

# Stellungnahme der Gemeinde Klein Bünzow zur Neuberechnung der Wasserschutzgebiete der Wasserfassung Wahlendow

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow hat generell keine Einwände zur Neuberechnung der Wasserschutzgebiete der Wasserfassung Wahlendow.

Folgende Anmerkungen sollten bei der weiteren Bearbeitung jedoch Beachtung finden:

Die geplante TWSZ III ist zur derzeit gültigen TWSZ III stark vergrößert worden. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Hier ist mit Konflikten zu rechnen und es sind besondere Absprachen mit den Nutzungsberechtigten in Bezug auf den Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen vorzunehmen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 25.100,00 EUR bei der Kostenstelle 54101.009/09600000 und zur außerplanmäßigen Einnahme in Höhe von 34.800,00 EUR bei der Kostenstelle 54101.009/23142000

### \* Ausbau der Dorfstraße zwischen OVP 17 und dem Weg zum Gutshaus in Salchow

Die Gemeindevertretung beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 25.100,00 EUR bei der Kostenstelle 54101.009/09600000 und die außerplanmäßige Einnahme in Höhe von 34.800,00 EUR bei der Kostenstelle 54101.009/23142000.

Der Bürgermeister hat zur Sicherung der Fördermittel, am 30.11.2012 eine Eilentscheidung getroffen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### Nichtöffentlicher Teil

Beschluss zur Auftragsvergabe

 Anbau Heizhaus Gemeindezentrum, Gewerk Zimmererund Dachdeckerarbeiten

Beschluss zur Auftragsvergabe

 Anbau Heizhaus Gemeindezentrum, Gewerk Fenster, Auβentür und Toranlage

Beschluss zur Auftragsvergabe

 Beschaffung Tragkraftspritze TS PFPN 10-1500 FFw Klein Bünzow

Beschluss zur 1. Änderung des Vertrages über die Durchführung des Straβenwinterdienstes auf dem Gebiet der Gemeinde Klein Bünzow

### Gemeinde Murchin

# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.12.2012

### Öffentlicher Teil

Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl von Herrn Peter Kühne zum stellvertretenden Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Murchin und seiner Ernennung zum Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Herrn Peter Kühne zum stellvertretenden Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Murchin mit Wirkung vom 09.11.2012 zu und ernennt ihn für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

# Überplanmäβige Ausgabe auf dem Sachkonto 12600.000/08270000 (Geringwertige Vermögensgegenstände Feuerwehr)

Die Gemeindevertretung beschlieβt die überplanmäßige Ausgabe von 500,00 € auf dem Sachkonto 12600.000/08270000 (geringwertige Vermögensgegenstände Feuerwehr).

Der Bürgermeister hat hierzu eine Eilentscheidung getroffen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### Nichtöffentlicher Teil:

- Personalangelegenheit
- Personalangelegenheit

# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.01.2013

### Nichtöffentlicher Teil:

- Pachtvertrag Jugendherberge Murchin (Abgelehnter Beschluss)
- Bauvoranfrage
- Bauantrag

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin erlassen:

### Artikel 1

### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Murchin vom 26.06.2012 wird wie folgt geändert:

# In § 7 erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut: § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Murchin, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, "Bekanntmachungen". Das Ortsrecht ist über den Button "Ortsrecht" zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im "Züssower Amtsblatt". Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.07.2012 in Kraft.

Murchin, den 17.01.2013



### Bürgermeister

### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend  $\S$  5 KV M-V am 03.01.2013

Bekannt gemacht am 31.01.2013 auf der Homepage www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/Ortsrecht. Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2013 am 13.02.2013

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Murchin, den 17.01.2013



P. Neumann Bürgermeister

## Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Murchin auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuches

Die Gemeinde Murchin hat den Paragraphen in ihrer Hauptsatzung, der die Form der öffentlichen Bekanntmachungen regelt, mit der 1. Änderung der Hauptsatzung geändert. Neu ist, dass alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Murchin, die aufgrund von Vorschriften des Bauge-

setzbuches erfolgen müssen, im Züssower Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Öffentliche Bekanntmachung ist im § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung neu geregelt.

## **Gemeinde Schmatzin**

# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.01.2013

### Öffentlicher Teil:

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

# Haushaltsplan und Haushaltssatzung Gemeinde Schmatzin 2013

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2013 mit folgender Änderung:

In § 4 erfolgt eine Erhöhung der Kassenkredite auf 94.000, €.

### § 1

### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im Ergebnishaushalt
  - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen
    Erträge auf 249.400 EUR
    der Gesamtbetrag der ordentlichen
    Aufwendungen auf 323.400 EUR
    der Saldo der ordentlichen Erträge
    und Aufwendungen auf -74.000 EUR
  - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
    der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
    der Saldo der außerordentlichen Erträge
    und Aufwendungen auf 0 EUR
  - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -74.000 EUR die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -74.000 EUR
- 2. im Finanzhaushalt
  - a) die ordentlichen Einzahlungen
     auf 249.200 EUR
     die ordentlichen Auszahlungen
     auf 274.700 EUR
     der Saldo der ordentlichen Einund Auszahlungen auf -25.500 EUR
     b) die auβerordentlichen Einzahlungen
    - auf 0 EUR
      die auβerordentlichen Auszahlungen
      auf 0 EUR
      der Saldo der auβerordentlichen Einund Auszahlungen auf 0 EUR
  - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.900 EUR die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 13.300 EUR der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -7.400 EUR
  - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 93.400 EUR die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 60.500 EUR der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 32.900 EUR

festgesetzt.

### § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaβnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 83

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

δ4

### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 94.000 EUR

§ 5

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen
     Flächen (Grundsteuer A) auf

     300 v. H.

     b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

     auf
     350 v. H.

300 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

#### ġ6

### Amtsumlage

nicht belegt

### § 7

### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### δ8

### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.
des Haushaltsvorvorjahres betrug - EUR
Der voraussichtliche Stand des
Eigenkapitals zum 31.12. des
Haushaltsvorjahres beträgt 708.020,34 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 634.459,00 EUR
Da die Bilanz der Gemeinde Schmatzin noch nicht aufgestellt ist, können hier nur vorläufige Angaben gemacht werden.

### § 9

0 EUR

### Weitere Vorschriften

- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Aufwendungen für die kommunale Wohnungswirtschaft
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Aufwendungen für die kommunale Wohnungswirtschaft
- 3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

### Nichtöffentlicher Teil

- Antrag zum Kauf und Tausch von Grund und Boden
- Beschluss zur Auftragsvergabe: Gutshaus Schlatkow
  - Gewerk Los 1 Rohbau
- Beschluss zur Auftragsvergabe: Gutshaus Schlatkow
  - Gewerk Los 2 HLS-Installation
- Beschluss zur Auftragsvergabe: Gutshaus Schlatkow
  - Gewerk Los 3 Elektroinstallation
- Beschluss zur Auftragsvergabe: Gutshaus Schlatkow
  - Gewerk Los 4 Maler- und Bodenbelagsarbeiten
- Beschluss zur Auftragsvergabe: Gutshaus Schlatkow
  - Gewerk Los 5 Tischlerarbeiten
- Pachtvertrag über eine Grünfläche

### Gemeinde Wrangelsburg

# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.01.2013

### Öffentlicher Teil:

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg rückwirkend zum 01.01.2013.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

### Errichtung einer Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung und einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf dem kommunalen Friedhof Wrangelsburg

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Errichtung einer Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung und einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf dem kommunalen Friedhof in Wrangelsburg.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### Gemeinde Ziethen

# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.12.2012

### Öffentlicher Teil:

# Stellungnahme als Nachbargemeinde zum Bauleitplanverfahren der Gemeinde Murchin

Die Gemeinde Ziethen hat keine Anregungen und Hinweise zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow" der Gemeinde Murchin.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

# Außerplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 12600.000/08270000 (Geringwertige Vermögensgegenstände Feuerwehr)

Die Gemeindevertretung beschlieβt die auβerplanmäßige Ausgabe von 200,00 € auf dem Sachkonto 12600.000/08270000 (geringwertige Vermögensgegenstände Feuerwehr).

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

# Überplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 12600.000/08270000 (Geringwertige Vermögensgegenstände Feuerwehr)

Die Gemeindevertretung beschlieβt die überplanmäßige Ausgabe von 400,00 € auf dem Sachkonto 12600.000/08270000 (geringwertige Vermögensgegenstände Feuerwehr).

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### Gemeinde Züssow

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 22.11.2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow erlassen:

### Artikal

### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Züssow vom 26.06.2012 wird wie folgt geändert:

# In § 7 erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut: § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Züssow, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amtzuessow.de, "Bekanntmachungen". Das Ortsrecht ist über den Button "Ortsrecht" zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraβe 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Züssow –

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im "Züssower Amtsblatt". Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.07.2012 in Kraft.

Züssow, den 03.01.2013





H.-D. Hein Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 05.12.2012

Bekannt gemacht am 07.01.2013 auf der Homepage www. amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2013

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 03.01.2013



H.-D. Hein Bürgermeister

24 – Nr. 02/2013

## Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Züssow auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuches

Die Gemeinde Züssow hat den Paragraphen in ihrer Hauptsatzung, der die Form der öffentlichen Bekanntmachungen regelt, mit der 1. Änderung der Hauptsatzung geändert.

Neu ist, dass alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Züssow, die aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen müssen, im Züssower Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Öffentliche Bekanntmachung ist im  $\S$  7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung neu geregelt.

# Schulen

### **Grundschule Schlatkow**

## Fasching in der GS Schlatkow

Der letzte große Höhepunkt in diesem Schulhalbjahr war unser Fasching am 31. Januar.

Stolz und voller Freude präsentierten sich die Kleinen in ihren schönsten Kostümen. So konnten sie sich für wenige Stunden in ihre Traumfigur verwandeln.



Eine Vielzahl von Prinzessinnen, Ninjakämpfern, Teufelchen, Indianern, Cowboys oder Feen war in der Schlatkower Turnhalle zu erleben.

Beim Tanzen, Spielen, Singen und Wetteifern verging die Zeit sehr schnell.



27 – Züssow

Wir möchten an dieser Stelle den Eltern und Mitarbeitern danken für ihre Unterstützung bei all unseren Schulveranstaltungen, ganz besonders der Bäckerei Grützmann aus Wahlendow, die uns stets so lieb mit Leckereien aus ihrer Backstube versorgt.

Nun wünschen wir allen Kindern, ihren Familien sowie den Mitarbeitern der Schule zwei wunderschöne, erlebnisreiche und erholsame Ferienwochen.

Im Namen des Kollegiums der Grundschule Schlatkow

Kerstin Klut (Schulsozialpädagogin)

### Grundschule Züssow

### Neues aus der Grundschule Züssow

Am 11.01.2013 fand unsere schulinterne **Mathematikolympi-ade** statt. Im Vorfeld wurden die 6 besten Rechner aus jeder Klasse ermittelt, die dann am Endkampf um die ersten drei Plätze teilnahmen. Hier sind unsere Besten aus der jeweiligen Klassenstufe.

### Klasse 2:

- 1. Platz Timon Braun
- 2. Platz Eric Rieck
- 3. Platz Ole Rapp

### Klasse 3:

- 1. Platz Tabea Schwarz
- 2. Platz Kimberly Berndt
- 3. Platz Lena Utescher

### Klasse 4:

- 1. Platz Betty Lewerenz
- 2. Platz Vanessa Nowack
- 3. Platz Niklas Pohl



Am 29.01.2013 war es soweit, in unserer Schule sollte unser **Faschingsfest** starten. Viele Tage vorher wurde fleiβig gebastelt, um die Räume für diesen Anlass zu schmücken. Auch wurde natürlich heiß über die Kostüme diskutiert.

Der Tag begann um 07:30 Uhr mit der Eröffnung im Bewegungsraum. Eine Stunde wurde dann in den einzelnen Klassen gefeiert.



Es wurden verschiedene Spiele gemacht, Pfannkuchen oder Muffins gegessen. Dann ging es um 08:30 Uhr durch die ganze Schule. Die Lehrer und Eltern hatten abwechslungsreiche Stationen vorbereitet. Um nur einige zu nennen: Stuhltanz, Schokoladenwettessen, Autorennen, Schminken, Basteln, Zuckerwatte u. v. m. Gegen 10:00 Uhr versammelten sich alle Kinder zu einem Programm im Bewegungsraum. Dort wurde dann kräftig weiter gefeiert. Einige Kinder nahmen an der Talente-Show teil. Für die Kinder war es ein aufregender Tag.

**Birgit Mai** 

### Kita-Nachrichten



durch die Theatergruppe der Kita mit dem Stück "Der Star im Apfelbaum" um

14:00 Uhr Abschluss

mit einem kleinen Frühlingsfeuer unter Aufsicht der Freiwilligen Feuerwehr Karlsburg gegen 16:30 Uhr

Der Kulturverein Karlsburg wird mit Frühlingsangeboten an Verkaufsständen dabei sein.

Ein Flohmarkt bietet jedem die Möglichkeit, für eine Standgebühr von 2,00 € Kindersachen u. ä. selbstständig anzubieten.

Für die Kinder wird es vielfältige Möglichkeiten der Beschäftigung geben.

Für die Absprache und Organisation des Flohmarktes ist es sinnvoll, sich telefonisch anzumelden unter 038355 66565

## Kulturnachrichten

# Fasching in Klein Bünzow

Am 16.02.2013 wird im Gemeindezentrum "Pommernhus" in Klein Bünzow wieder Fasching gefeiert. In diesem Jahr steht der Fasching unter dem Motto "Wir feiern auf dem Meeresgrund".

Einlass ist ab 18:30 Uhr

Beginn der Faschingsfeier: 19:30 Uhr

### Frauentagsfeier in Klein Bünzow

Am 08.03.2013 wird im Gemeindezentrum "Pommernhus" in Klein Bünzow ab 17:00 Uhr mit einem kleinen Überraschungsprogramm der Frauentag gefeiert. Alle Frauen sind dazu herzlich eingeladen.

### Kinder- und Jugendgruppe des Kanuvereins in Gützkow

Ein schönes und sportliches Jahr mit vielen Höhepunkten liegt hinter uns.

Besonders gern denken wir zurück an unser Sommercamp mit einem Familienwochenende in Stolpe, an das Sommerfest mit Wettkampfpaddeln und an die Spiele-Nacht im September mit Besuch in der Schwimmhalle.

Die Geister waren bei unserer Nachtwanderung nicht mehr interessant. Alle bestaunten die Glühwürmchen, die viele das 1. Mal sahen.

Nach 5 Jahren, die wir zusammen bei Sport und Spiel verbringen, wird es Zeit, allen unseren Helfern Danke zu sagen. So möchten wir uns bei dem Kreissportbund OVP e. V. in Wolgast für die langjährige finanzielle Unterstützung bedanken. Für die tollen grünen T-Shirts bekam der Weihnachtsmann auch in diesem Jahr einen Zuschuss. Ein ganz besonderer Dank geht an die Eltern unserer Kanukinder. Ihr seid stets zur Stelle, wenn wir Eure Hilfe benötigen. Die selbstgebackenen Kuchen, die Salate und die Buletten schmecken immer sehr gut.



Auch bei der Betreuung unserer Kinder und Jugendlichen, ob beim Paddeln auf der Peene oder im Winter in der Turnhalle, können wir uns auf Euch verlassen! Danke! Zuletzt auch ein Dankeschön an unsere Kinder. Auch wenn wir so manches graues Haar bekamen, überwiegten doch die schönen Momente bei Sport und Spiel. Es ist toll, dass Ihr über die Jahre hinweg dem Kanusport treu geblieben seid. Wir wünschen Euch allen ein gesundes und sportliches Jahr 2013.

**Die Betreuer** 

## Partnerschaft der Stadt Gützkow und der Gemeinde Bohmte im Landkreis Osnabrück

Anlässlich des Neujahrsempfanges reiste eine Delegation der Stadtvertretung Gützkow unter Leitung des Bürgermeisters Herrn Joachim Otto vom 05.01.2013 bis zum 07.01.2013 in die Partnergemeinde. Die Mitglieder der Delegation waren die Stadtvertreter Peter Schmidt, Armin Görs, Gerhard Zander, der Stadtwehrführer Uwe Rieck und der Leiter der Jugendfeuerwehr Mario Goroncy.

Bei diesem Treffen wurden Erfahrungen in der Kommunalpolitik zum gegenseitigen Nutzen ausgetauscht.

In den Neujahrsgrüßen wurden durch den Bürgermeister der Gemeinde Bohmte Herrn Klaus Goedejohann und durch den Bürgermeister der Stadt Gützkow Herrn Joachim Otto die Projekte des Jahres 2012 abgerechnet und neue Vorhaben für 2013 vorgestellt.



Bürgermeister Joachim Otto

Es wurde vereinbart, dass die Jugendfeuerwehren der Stadt Gützkow und der Gemeinde Bohmte ein gemeinsames Zeltlager im Sommer durchführen.

Besuche zu den Schützenfesten, Sportveranstaltungen und Tagen der Deutschen Einheit gehören zum festen Bestandteil der Partnerschaft.

Zum Neujahrsempfang gehörte auch ein sehr schönes Konzert des Osnabrücker Jugendchores. Der Erlös dieses Benefizkonzertes kommt in diesem Jahr der Jugendarbeit in der Gemeinde zugute.

## Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

Mittwoch, 20. Februar Fasching im Seniorenclubraum Beginn: 14:30 Uhr

### Mittwoch, 27. Februar Heiteres auf Hoch und Platt

Ein Nachmittag, gestaltet von Herrn Egon Brauns Beginn: 14:30 Uhr im Seniorenclubraum

Mitglieder und Gäste sind zu allen Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Vera Barnscheidt

### **Fahrt nach Hamburg**

Die Landfrauengruppe Groß Kiesow organisiert eine Fahrt am 13.04. und 14.04.2013 nach Hamburg. Alle Interessierten melden sich bitte bei Frau Redmer.

Tel. 038355 61703, oder AB redmermargit@web.de

### **Musicals zur Auswahl**

"König der Löwen" Hamburger Hafen "Tarzan" Neue Flora "Rocky - Das Musical" Operettenhaus

Preise auf Anfrage

Samstagnachmittag 15:00 Uhr Vorstellung



# Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

### Hauptsache gesund!

Nordic-Walker, Jogger, Wanderer, Radfahrer, Eisbader aus Leidenschaft? - Gesundheitsfanatiker landauf, landab! - Die Gesundheit als höchstes Gut in den Mittelpunkt aller Gedanken, Bestrebungen und Aktivitäten zu stellen, ist das nicht doch ein bißchen einseitig und ein wenig übertrieben?



Wer diese Frage so stellt, der hat sie zum Glück noch alle noch alle anderen Möglichkeiten! Der oder die hat die Gesundheit noch in solch positivem Maβe, dass er/sie gar nicht auf die Idee kommt, sie wirklich zum Dreh- und Angelpunkt seines/ihres Lebensalltages zu erheben.

Wenn aber bei jeder Bewegung und jedem Atemzug ein stark wummernder Schmerz einsetzt. Wenn bei jeder Unternehmung vorher gut durchdacht werden muss, ob diese körperlich überhaupt durchstehbar ist - aufgrund von chronischen Schmerzen und erheblichen, den Bewegungsapparat betreffenden Einschränkungen - dann ist die Zentralstellung der Gesundheit begründet und leicht nachvollziehbar.

Tja, sie ist ein hohes Gut, mit dem wir in unserer Kindheit und Jugend kraftstrotzend und wagemutig wunderbar verschwenderisch umgehen dürfen. Beinahe ohne dass wir smerken gehen diese Jahre dahin, ebenso wie unser natürlicher Be-

wegungsdrang flöten geht. Irgendwann kommen dann die ersten Zipperlein. Das ist normal. Sagt man. Aber dass diese dann irgendwann wirklich nicht mehr weggehen. Sondern für immer bleiben! Das ist das Schlimme! Der Anfang vom Ende der Gesundheit ... Wenn etwa Bandscheibenvorfälle den Rücken eines optisch gesund wirkenden Menschen nur eingeschränkt tragfähig zurücklassen, dann ist vielleicht das erste Mal das Stadium erreicht, wo wir aussprechen könnten: "Tja, der Gesunde weiβ nicht, wie reich er ist." Leider können wir bei den vielfältigen Anforderungen unseres Lebens nur selten der Gesundheit den Vorrang einräumen. Bei vielen Arbeitsverhältnissen können wir uns und unsere Gesundheit leider nicht schonen! Viele Menschen erzählen mir, daß sie als tatkräftige junge bis mittelalte Menschen täglich solange körperlich gerackt haben, wie es nur ging. Sie haben selbst freiwillig Doppelschichten übernommen. Im Feldbau und in der Viehzucht wohl allerorts üblich. "Ich hatte doch die Kraft!" Viele von diesen haben heute wirkliche Probleme mit ihren Knochen, denn sie haben diese damals ganz konkret kaputt gearbeitet. Über die Gebühr benutzt, abgenutzt. Weil sie fleiβig waren. Doch hatten sie jemals die Wahl, etwas daran zu ändern? Ich befürchte, nicht wirklich. Trotzdem können und sollten wir alle jeden Tag damit auf's neue beginnen, unseren von Gott geschaffenen Körper als wertvolles Wunderwerk anzuerkennen. Uns daran zu erfreuen, was er trotz Einschränkungen noch alles vermag. Und wenn uns noch Energie zur Verfügung steht, sollten wir uns auch bemühen, diesen sachgemäß zu bewegen und ihm gesundheitsfördernde Nahrung zu kommen zu lassen. Oder nicht? Uns bemühen, es versuchen, habe ich gesagt ... Um uns mit dem Gesundheitsapostel Sebastian Kneipp positiv aufzumuntern oder gar überzeugen zu lassen: "Wer nicht jeden Tag etwas Zeit für seine Gesundheit aufbringt, muss eines Tages sehr viel Zeit für die Krankheit opfern."

Bestmögliche Gesundheit und Laune wünscht Ihnen und Euch allen

### Ihr/Euer Land-Pastor Andreas Pense-Himstedt

### Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit
17.02.	Invokavit	Ziethen	10:00
17.02.	Invokavit	Quilow	11:15
24.02.	Reminiszere	Rubkow	09:00
24.02.	Reminiszere	Klein Bünzow	10:30
24.02.	Reminiszere	Schlatkow	14:00
03.03.	Okuli	Ziethen	10:00
03.03.	Okuli	Quilow	11:15
10.03.	Lätare	Rubkow	09:00
10.03.	Lätare	Klein Bünzow	10:30
10.03.	Lätare	Schlatkow	14:00

### Gemeindegruppen

### Gemeindenachmittag

Am Montag, 18.03.2013 um 14:30 Uhr treffen wir uns wieder zu munter-fröhlichen Gesprächen und Kaffee und Kuchen zu unserem Gemeindenachmittag im Rubkower Küsterhaus

#### Kirchenchor Ziethen

Der Chor der Kirchengemeinde probt montags im neuen Gemeindehaus in Ziethen von 19:00 - 20:30 Uhr. Unter der Leitung von Clemens Kolkwitz.

### Singkreis Groß Bünzow & Posaunenchor

Jeden **Dienstag** treffen sich Bläserinnen u. Bläser um 18:00 Uhr, Sängerinnen u. Sänger um 1**9:30 Uhr** auf dem Pfarrboden in Groß Bünzow zur Probe. Beide Gruppen leitet Renate Parakenings.

### Flöten

Neue Mit-Musizierende sind herzlich willkommen! Immer donnerstags im alten Ziethener Gemeindehaus um 16:30 Uhr ertönen feine Flötentöne unter der Anleitung von Renate Parakenings.

### Konfirmandenarbeit

Gruppe Groß Bünzow: Montag 11.03.2013 Gruppe Ziethen: Freitag 15.03.2013

### Kinderkirche

Ruhig einmal vorbeikommen! Unser Turnus ist einmal monatlich Samstagmorgen. Der nächste Termin mit Diakon Buntrock ist Samstag, **09.03.2013** von **09:00 - 11:30 Uhr** im Gemeindehaus in Ziethen!

#### Infos

### Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von 20,00 EUR bitten wir freundlich, aber auch nachdrücklich! Die finanziellen Lasten unserer Kirchengemeinde sind immens groß. Bitte helfen Sie mit, diese zu tragen! Lebendiges Gemeindeleben benötigt leider auch Geld ... Sie können Ihr Gemeindekirchgeld auf das unten genannte Konto einzahlen.

### Ganz herzlichen Dank dafür im Voraus!

### Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Gebühren für den Friedhofsunterhalt in Höhe von aktuell 6,13 EUR vor.

Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Friedhofsverwaltung: 03971 242033 Karin und Horst Janot

### Adressdaten

Sprechstunde im Ziethener Pfarrbüro ist normalerweise mittwochs von 15:00 - 17:00 Uhr - wegen einer OP entfällt diese aber bis einschl. 06.03.

Pastor Andreas Pense-Himstedt ist erreichbar unter 039724 **22493** in Groβ Bünzow 22, per Handy mit **0151** 11118201 und unter dieser E-Mail: gross-buenzow@pek.de

Die Web-Adresse unserer Kirchengemeinden heißt www. peenetalkirchen.de. Viele Termine und aktuelle Informationen können hier aufgerufen werden.

### Küster/Küsterinnen:

039724 22560 Fred Brummund Groß Bünzow 039724 23636 Heike Krüger Klein Bünzow 039724 22860 Hannelore Chalas Rubkow 039724 20048 Ricarda Müller Schlatkow 03971 210531 Gerhard Swiontek Ziethen/Quilow

### Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot (Zarrentin)

### Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow Sparkasse Vorpommern BLZ: 15050500, Kto.-Nr.: 430000685

### Konto Groβ Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG BLZ: 15061638, Kto.-Nr.: 2152231

Herzlichen Dank!

# DER KIRCHE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZK

11. Jhrg. Nr. 130

# Monatsspruch für den Februar

Schaue darauf, dass nicht das Licht in dir Finsternis sei.

Lukas-Evangelium 11,35

Worüber lächelst du, Kind? Wie glücklich wäre ich, wenn du lächeltest aus Zuversicht und Hoffnung gegenüber dem Leben. Aber noch glücklicher wäre ich, wenn du lernen könntest, stets ein Lächeln zu bewahren: aus Freude angesichts von Güte, aus Verständnis angesichts von Schwäche, aus Mut angesichts von Scheitern, aus Dankbarkeit beim Gedanken an Gott.

Dom Helder Camara



# Ein Blick nach vorn



Am Jahresanfang liegt alles, was das Jahr bringt, noch in weiter Ferne. Aber hinter dem weiten, bestellten Feld der Alltagsarbeit zeichnen sich Höhepunkte ab, wie der Kirchturm in der Silhouette von Gützkow am Horizont.

Bei einem Neujahrsschmaus dankte der Kirchengemeinderat Mitte Januar Menschen, die im zurückliegenden Jahr vor allem dabei geholfen haben, dass Höhepunkte des Gemeindelebens gelangen. Geholfen haben viele, ob mit Brennholz fürs Johannis-Feuer oder mit Sitzbänken beim Mittsommersingen, ob mit Booten für eine JG-Freizeit oder mit Fleisch für den Hubertusschmaus, ob mit einem Pferd für den Martinsumzug oder mit Weihnachtbäumen für die Christvespern und vor allem mit viel Arbeitskraft und -zeit beim Vor- und Nachbereiten. Die Liste könnte um viele Details verlängert werden, und würde wohl den Rahmen des "KIRCHEN-BOTEn" sprengen. Diese gelungenen Höhepunkte hatten viel Strahlkraft über die Kirchengemeindegrenzen und über Gützkow hinaus.

Bei einem Rückblick in Bildern staunte manch einer darüber, was auf dem weiten Feld der Alltagsarbeit von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in unserer Kirchengemeinde geleistet wird, was gedeiht und was zu oft und zu leicht übersehen wird.

Alles Gelungene ermuntert zu Wiederholung. Daraus werden dann Traditionen. Solche traditionellen Höhepunkte sind natürlich auch in diesem Jahr bereits in Planung. Die Bibelwoche (s.u.), das Mittsommersingen (Sa., 15.6., 19<sup>00</sup>Uhr), das St. Martinsfest (Fr., 8.11., 17<sup>00</sup> Uhr), der Hubertus-Gottesdienst (So., 10.11., 1600 Uhr), das Adventssingen (Sa.,14.12., 16<sup>00</sup> Uhr) das **Weihnachtskonzert** (Mo., 26.12., 17<sup>00</sup> Uhr, in diesem Jahr mit dem Rostow-Don-Kosakenchor). Aber auch Neues wird es geben, in Behrenhoff z.B. werden mit "GO-LITH" und "go-vi" Gottesdienst in besonderer Weise gefeiert.

Die "Passions-Kreuzfahrten" wird es in diesem Jahr nicht geben, dafür aber "Lichtwege", sieben Kurzfahrten mit Andachten in andere Kirchen.

Freuen Sie sich auf alles, was geht!

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,

Kirchstr. 11, 17506 Gützkow Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947

e-mail: guetzkowszpek.de

Home: http://www.kirche-guetzkow.de Büro-Offmungszeiten: Mo.-Fr. 900-12 00 Uhr

Kantorei St. Nicolai Gützkow

K. Kühne-Schnittler, Tel: 03834-500079

## Anschubhilfe



Das ist das Titelblatt der aktuellen Ausgabe des Magazins für Denkmalkultur in Deutschland. Das Titelbild zeigt den modernen Taufengel und den Taufstein im südlichen Seitenschiff der Dorfkirche Behrenhoff. Unter der Überschrift "Denkmal in Not" wird auf erbarmungswürdigen Zustand der Kirche aufmerksam gemacht. Herausgeber der Zeitschrift ist die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, deren Vorsitzende die ehemalige Wismarer Bürgermeisterin Rosemarie Wilckens ist. Die DSD hat für die geplanten Arbeiten im ersten Bauabschnitt Fördermittel im unteren fünfstelligen Bereich zur Verfügung gestellt. Dass die Kirche nun deutschlandweit einer breiten, interessierten und sachverständigen Öffentlichkeit vorgestellt wird, verbessert die Aussichten auf finanzielle Förderung für das Bauvorhaben. Die Chefredakteurin, Dr. Christiane Schillig, war selbst vor Ort und hat den Artikel über die Kirche verfasst. Man erhält die Zeitschrift im Zeitschriftenhandel, Einzelexemplare auch im Pfarramt.

## Bibelwoche 2011

"Die Textabschnitte der Bibelwoche führen uns diesmal in das Markus-Evangelium. Damit sind wir im Zentrum der Guten Nachricht von Jesus Christus. Knapp, schnörkellos, ganz konzentriert auf das Wesentliche, den Wesentlichen – so begegnet uns die Frohe Botschaft bei Markus. Evangelium, das ist die einzigartig gute Nachricht von Jesus Christus ....

Seit seinem Kommen hat sich die Welt von Grund auf verändert; in ihm ist etwas Neues angebrochen. Deshalb schaffen sowohl die Worte als auch die Taten Jesu eine neue Wirklichkeit. ... Das Dunkle und Beängstigende im Leben Jesu macht den Weg der Nachfolge nicht einfacher. Aber den Jüngern damals und den heutigen Christen gilt die Zusage: "Er geht euch voraus." Pf. Dr. Erhard Berneburg, Generalsekretär d. AG Missionarische Dienste

Mo., 4.3., 19<sup>00</sup>, Pfarrhaus Gützkow Der Himmel reißt auf

Markus 1,1-15

Pf. Frank Hoffmann, Greifswald Propst der kath. Kirche in Vorpom

Di., 5.3., 19<sup>00</sup>, Pfarrhaus Gützkow Wer kann mit Glauben helfen?

Markus 2,1-12

Prof. Dr. Dr. theol. Christfried Böttrich, Greifswald

Mi., 6.3., 19<sup>00</sup>, Pfarrhaus Gützkow Euch ist es gegeben

Markus 4,3-20

Vikar Christof Rau, Greifswald

Do., 7.3., 19<sup>90</sup>, Pfarrhaus Gützkow Ohne Berührungsangst

Markus 7,31-37

Pf. H.-Joachim Jeromin, Gützkow

Fr., 8.3., 19<sup>00</sup>, Pfarrhaus Gützkow Was sagen die Leute?

Markus 8,27 - 9,1

Pn. Renate Moderow, Greifswald

# Gemeindegruppen

"Nicoläuse"

1.Klassenstufe: mittwochs 13. 00 Uhr 2.Klassenstufe: montags 11. 35 Uhr

3.Klassenstufe: do.11.35 & 12.55 Uhr 4.Klassenstufe: dienstags 13.30 Uhr

5.Klassenstufe: montags 14.00 Uhr

6.Klassenstufe: donnerstags 14.00 Uhr

Mutter-/Kindgruppen

dienstags: 10.00 Uhr mittwochs: 9.30 Uhr

Kirchenchor

dienstags um 1930 Uhr

Kinderchor I (1.-3. Klasse) dienstags um 16<sup>00</sup>-16.<sup>45</sup>

Kinderchor II (ab 4, Klasse)

dienstags um 1715-1800

Flötenkreis donnerstags 16<sup>30</sup>-17<sup>30</sup> 14-tägig 21.02.; 28.02.2013

Sonntags-Konfirmanden

SoKo 11-13:

Mo., 04.-08.02., Freizeit in Jütland So., 10.3., 10<sup>30</sup> -14<sup>30</sup> Uhr

SoKo 12-14:

So., 17. 02., 10<sup>30</sup> -15<sup>00</sup> Uhr So., 17.03., 10<sup>30</sup> -15<sup>00</sup> Uhr

JG (Junge Gemeinde)

Fr., 01.02., Fr. 22.02., 18<sup>00</sup> Uhr Fr., 15.3., 18<sup>00</sup> Uhr

Frauenkreis

Di., 19.02., 14<sup>00</sup> Uhr Di., 12.03., 14<sup>00</sup> Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mo., 18.02., 16<sup>30</sup> Uhr Di., 19.03., 14<sup>00</sup> Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

### Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 1600 im Sport- und Gemeindehaus

Nächster Gottesdienst in Behrenhoff erst am Karfreitag. Bei Bedarf kann zu den Gottesdiensten in Kölzin und Gützkow abgeholt werden.

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Bandelin	Behrenhoff	Predigttext
So., 10.2., Estomihi	1030	92		2	**	Lukas-Evangelium 18,31-43
So., 17.2., Invokavit	1030	:	şi		_++	Lukas-Evangelium 22,31-34
So., 24.2., Reminiszere	1030*	1400	- 50		.**	Johannes-Evangelium 8,(21-26a)26b-30
So., 3.3., Okuli	1030	-			,**	Jeremia 20,7-11a(11b-13)
Fr.,8.3.,	(4)	(4	1000	1500		Jeremia 20,7-11a(11b-13)
So., 10.3., Lätare	1030	1500	-	-	.44	Johannes-Evangelium 6,47-51

## Bekanntmachungen -Informationen





### **TOURENPLAN Altpapierabfuhr 2013**

Landkreis Vorpommern-Greifswald / Bereich ehem. LK Greifswald 4-wöchentliche Entleerung

ungerade Kalenderwoche 4-wöchentlich ab 1. Kalenderwoche

		Jan	Feb.	März	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag	Groß Kiesow, Klein Kiesow, Dambeck, Kessin, Sanz,Strellin,Krebsow, Schlagtow	31.12. 2012 28.1.	25	25	22	21 Di	17	15	12	9	7	4	2 30
Mittwoch	Ranzin,Oldenburg,Gribow,Glödenhof,Züssow,Radlow Thurow,Nepzin, Kuntzow, Schmoldow	3 Do 30	27	27	24	23 Do	19	17	14	11	9	6	4

gerade Kalenderwoche 4-wöchentliche Entsorgung ab 2. Kalenderwoche

		Jan	Feb.	März	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Mittwoch	Karlsburg, Steinfurth, Zarnekow, Moeckow / Moeckow Berg, Wrangelsburg, Gladrow	9	6	6	4 Do	2 Do 29	26	24	21	18	16	13	11
Donnerstag	Bandelin, Vargatz	10	7	7	5 Fr	3 Fr 30	27	25	22	19	17	14	12

#### ungerade Kalenderwoche 4-wöchentlich ab 3. Kalenderwoche

	14	Jan	Feb.	März	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag	Kölzin, Dargezin, Dargezin-Vorwerk, Fritzow, Upatel, Lüssow, Breechen, Neuendorf (bei Breechen)	14	11	11	8	6	3	1 29	26	23	21	18	16
Dienstag	Gützkow, Gützkow- Melerei, Wieck, Owstin, Pentin	15	12	12	9	7	4	2 30	27	24	22	19	17

gerade Kalenderwoche 4-wöchentliche Entsorgung ab 4. Kalenderwoche

Separation and the second													Dez.
Montag	Lühmannsdorf, Brüssow, Giesekenhagen,Jagdkrug	21	18	18	15	13	10	8	5	2 30	28	25	21 Sa

# Kinderferienlager Pinnow 2013

### Liebe Eltern,

in der ersten Sommerferienwoche vom **24.06. - 29.06.2013** findet wieder unser Kinderferienlager in **Pinnow** statt.

Hiermit möchten wir Ihre Kinder erneut recht herzlich einladen, auf dem großen Freigelände mit angrenzendem See ihre erste Ferienwoche so schön wie möglich zu verbringen. In der Mitte der Woche ist natürlich auch wieder ein spannender Tagesausflug geplant, sowie ein aufregender Grillabend mit Lagerfeuer und Schatzsuche.

Das Kinderferienlager in Pinnow ist für **Kinder von 7 bis 12 Jahren** 

Die Anmeldung erfolgt über Frau Schöllner unter 03971 2905480 oder E-Mail: schulwerkstatt-anklam@volkssolidaritaet.de

Bitte melden Sie ihr Kind rechtzeitig **bis zum 08.03.2013** für das Ferienlager an.

Der Preis beträgt 140 Euro. (Förderung möglich - aus dem Teilhabepaket.) Bitte überweisen Sie den Betrag nach bestätigter Anmeldung ihres Kindes auf folgendes Konto:

### **Deutsche Bank Anklam**

Kontoinhaber: Volkssolidarität KV

Greifswald - Ostvorpommern e. V.

Kontonummer: 433 010 6 Bankleitzahl: 130 700 24 Betrag: 140 Euro

**Verwendungszweck:** Name des Kindes eintragen

Die Anreise erfolgt eigenverantwortlich am Montag, dem 24.06.2013 zwischen 10:00 - 11:00 Uhr.

Die **Abreise** erfolgt eigenverantwortlich am Sonnabend, dem **29.06.2013** zwischen **09:00 - 10:00 Uhr**.

### **Anschrift Ferienlager:**

Schullandheim "Großer See" 17390 Pinnow

Tel.: 03971 210783 (Bitte nur als Ausnahme betrachten!)

Ihr allgemeiner Ansprechpartner ist Frau Schöllner unter 03971 2905480.

Wir freuen uns auf eine schöne Ferienzeit und wünschen Ihnen bis dahin schöne, erlebnisreiche Tage!

### Schwimmen lernen in Gützkow

Sehr geehrte Eltern,

der Jugendclub Gützkow möchte in der letzten Ferienwoche, vom 29.07. - 02.08.2013 ein Schwimmlager, für Kinder die nicht schwimmen können, durchführen.

Altersklasse: 6 - 11 Jahre

Unterkunft in eigenen Zelten auf dem Clubgelände in Gützkow. Vollverpflegung gewährleisten die Betreuer. (Hausmannskost)

Für den Schwimmunterricht steht ein lizenzierter Rettungsschwimmer zur Verfügung. Ziel ist das Ablegen einer Schwimmstufe oder das Erreichen des Seepferdchens.

Das Schwimmlager findet nur statt, wenn 10 Teilnehmer zusammenkommen, Höchstgrenze 15 Teilnehmer. Eigenleistung pro Kind 60,00 Euro, inklusive Verpflegung. Um besser planen zu können, bitte ich um Anmeldung bis spätestens Ende Februar 2013. Nach Anmeldung von 15 Teilnehmern, können keine weiteren Interessenten berücksichtigt werden.

Anmeldungen nur schriftlich an:

Martina Mögenburg Karlstraβe 9 17506 Gützkow

Mit freundlichen Grüßen

Martina Mögenburg Jugendamtspflegerin

# Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

vom 28.01.2013

Der Vorhabenträger Nord Stream AG

Grafenauweg 2 CH-6304 Zug

hat beim Bergamt Stralsund

die Planänderung vor Fertigstellung des festgestellten Vorhabens gemäß § 43d Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnVVG) vom 07.07.2005 (BGBl.1S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.01.2012 (BGBl.1S. 74), beantragt. Für diese beantragte Änderung wird ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43a ff. EnVVG durchgeführt.

### Kurzbeschreibung der Änderung:

Das Bergamt Stralsund hat mit energierechtlichem Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 den Plan für das Vorhaben "Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitung Nord Stream (Ostsee-Pipeline) im Abschnitt der deutschen 12 sm-Zone" antragsgemäß und mit Nebenbestimmungen festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde nachfolgend geändert und ergänzt. Beide Erdgashochdruckleitungen sind verlegt und in Betrieb. Mit dem Planfeststellungsbeschluss und dem 2. Planergänzungsbeschluss wurde der Vorhabenträger u.a. verpflichtet, die Eingriffe in Natur und Landschaft mit der Maßnahme "Renaturierung Peenemünder Haken" (El) und einer Geldzahlung zu ersetzen. Im Rahmen der Vorbe-

reitung der El-Realisierung hat sich herausgestellt, dass die vorgesehenen Flächen in erheblichem Maß mit Munition und Kampfmitteln belastet sind. Aufgrund des Risikos und der enormen Beräumungskosten wurde nach einer alternativen Ersatzmaßnahme für das noch bestehende Kompensationserfordernis gesucht.

Nunmehr plant der Vorhabenträger die Umsetzung der Ersatzmaßnahme "Renaturierung Polder Imnienstädt und Polder Pinnow" (E6). Beide Polder liegen überwiegend im Bereich der Gemeinde Murchin des Amtes Züssow und geringfügig im Bereich der Hansestadt Anklam. Sie befinden sich direkt an der Peene und dem Peenestrom und werden durch die B110 getrennt. Es ist vorgesehen, die Außendeiche sowie den Deich zu den Murchiner Wiesen vollständig abzutragen; nicht mehr benötigte Schöpfwerke und Stauköpfe werden ebenfalls zurückgebaut. Durch den Rückbau der Deiche werden wieder große Flächen der Polder dem natürlichen Überflutungsregime von Peene und Peenestrom unterliegen. Die seit der Polderentwässerung andauernde Torfzehrung mit Moorschwund und die damit verbundene Freisetzung von Nährstoffen und klimarelevanten Gasen wird in den dann überstauten und wassergesättigten Bereichen unterbunden.

Für die Bundesstraße, den Radweg und das zentral liegende Gehöft sind weitergehende Sicherungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Unterlagen umfassen die Vorhabens- und Baubeschreibung ebenso wie die notwendigen Umweltuntersuchungen sowie die durchgeführten Verträglichkeitsuntersuchungen von Natura 2000-Gebieten.

Die vollständigen Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 21.02.2013 bis 20.03.2013

im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten im:

Amt Züssow Bürgerbüro Gützkow

Pommersche Straße 27

17506 Gützkow

Hansestadt Anklam FB 1 Bau-, Stadtentwicklung und

Immobilienmanagement, Zi. 41

Burgstraβe 15 17389 Anklam

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, oder bei einer der genannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG M-V). Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 S. 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Äuβerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 S. 2 EnVVG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seiten enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG M-V).

- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie
  - b) sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind,

von der Auslegung des Plans (§ 43a Nr. 2 S. 2 EnVVG).

- 3. Die Anhörungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mündlich zu erörtern (§ 43a Nr. 55. 1 En-WG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekanntgemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Behörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vertreterbestellung oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über Stellungnahmen und Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsänderungsbeschluss) an die Einwender und sonstigen am Verfahren Beteiligten kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaβnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 S. 1 EnVVG).



